

Wichtige Urteile des BGH zur Haftung von Jugendlichen im Straßenverkehr

Am 30.11. 2004 hat der BGH (Bundesgerichtshof) zwei sehr wichtige Urteile zur Haftung von Jugendlichen im Straßenverkehr verkündet.

Hintergrund:

Bis zum 31.07.2002 galt folgender § 828 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

Abs. 1: Wer nicht das **siebente** Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Durch das 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz gilt dieser § seit dem 01.08.2002 zwar immer noch. Es wurde aber folgender Absatz eingefügt:

Abs.2: Wer das **siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr** vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

Wie bei so vielen Gesetzesänderungen der letzten Jahre (nicht nur im Schadensrecht, sondern z.B. auch im Schuldrecht) hat der Gesetzgeber auch hier die entscheidenden Fragen offen gelassen, anstatt sie zu klären.

So blieb z.B. folgende Frage nach dem Gesetz ungeklärt:

Gilt dies nur, wenn der Jugendliche einen Unfall verursacht und dabei ein **fahrendes Auto** beschädigt? Oder gilt die sog. Haftungsprivilegierung auch dann, wenn der Jugendliche ein **parkendes Auto** beschädigt?

Dementsprechend wurde diese Frage auch von den Gerichten unterschiedlich beantwortet. Das Landgericht Trier und das Landgericht Koblenz haben entschieden, dass der Jugendliche dann auf Schadensersatz haftet, wenn er fahrlässig ein (ordnungsgemäß abgestelltes) Auto beschädigt.

Der BGH hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Urteile der genannten Landgerichte bestätigt. Hier die entsprechende Pressemitteilung des BGH. Die Urteile sind noch nicht veröffentlicht. [Nach der Veröffentlichung \(Januar oder Februar 2005\) werden diese hier im Volltext als pdf-Datei herunterzuladen sein.](#)

„Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs Nr. 143/2004 vom 30.11.2004:

„Zur Haftung von Kindern bei Beschädigung eines parkenden Fahrzeugs

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei Fällen die Berufungsurteile der Landgerichte bestätigt, die eine Haftung von Minderjährigen bei Beschädigung parkender Fahrzeuge angenommen haben. In dem einen Fall war der damals 9 Jahre alte Beklagte bei einem Wettrennen mit seinem Kickboard gegen einen ordnungsgemäß am rechten Straßenrand geparkten PKW geprallt. In dem anderen Fall fuhren die damals neunjährige Beklagte und ihre Spielkameraden mit Fahrrädern auf einem Parkplatz zwischen parkenden Fahrzeugen hindurch. Dabei verlor die Beklagte das Gleichgewicht, kippte mit ihrem Fahrrad um und stieß gegen den dort geparkten PKW des Klägers.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) hat der Gesetzgeber für schädigende Ereignisse, die nach dem 31. Juli 2002 eingetreten sind, die Verantwortlichkeit Minderjähriger neu geregelt. Nach dieser Neuregelung ist ein Minderjähriger, der das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen fahrlässig zufügt, nicht verantwortlich (§ 828 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Seit Inkrafttreten dieser Vorschrift wird kontrovers erörtert, ob sich diese ohne Ausnahme auf sämtliche Unfälle bezieht, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, und ob demgemäß auch bei der fahrlässigen Beschädigung eines parkenden Fahrzeugs eine Verantwortlichkeit von Kindern dieser Altersgruppe ausgeschlossen ist. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nunmehr entschieden, daß nach dem Zweck des § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB ein neunjähriges Kind für die Beschädigung eines parkenden Fahrzeugs verantwortlich sein kann.

Mit der Einführung dieser Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, daß Kinder regelmäßig frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres im Stande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen und sich den Gefahren entsprechend zu verhalten. Die Heraufsetzung des deliktfähigen Alters ist auf Schadensereignisse im motorisierten Straßen- oder Bahnverkehr begrenzt. Hierbei kommen nämlich die altersbedingten Defizite eines Kindes, wie z.B. Entfernungen und Geschwindigkeiten nicht richtig einschätzen zu können, regelmäßig zum Tragen, weil sich Kinder im motorisierten Verkehr unter anderem durch die Schnelligkeit, die Komplexität und die Unübersichtlichkeit der Abläufe in einer besonderen Überforderungssituation befinden. Diese Überforderungssituation ist Grund für das gesetzliche Haftungsprivileg des § 828 Abs. 2 BGB. Eine solche Überforderungssituation war in den beiden entschiedenen Fällen nicht gegeben, weil sich nach den tatsächlichen Feststellungen der Berufungsgerichte die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs nicht ausgewirkt haben.

Urteile vom 30. November 2004 - VI ZR 335/03 und VI ZR 365/03

Karlsruhe, den 30. November 2004"

Stellungnahme:

Die Änderung des § 828 BGB haben wir sehr begrüßt. Es war seit langem klar, dass Kinder unter 10 Jahren die besondere Gefährlichkeit von fahrenden Kraftfahrzeugen

nicht richtig einschätzen können. So ist es gänzlich ausgeschlossen, dass Kinder die Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen richtig abschätzen können.

Eine ganz andere Situation ist es aber, wenn Jugendliche (u.a. mit dem Fahrrad oder Inline-Skatern o.ä.) an parkenden Fahrzeugen vorbeifahren. Hier ist es nicht einzusehen, dass man von 7 – 10- Jährigen zwar verlangt, dass sie wissen, dass man fremdes Eigentum nicht beschädigt, hiervon aber gerade Autos auszunehmen. Des besonderen Schutzes bedürfen jugendliche hier nicht in dem Maße wie gegenüber fahrenden Autos.